

**Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26.06.2008 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 01.07.2010,
vom 10.01.2014 und vom 12.08.2015**

**§ 1
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Hochschulrat hat acht Mitglieder. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Hochschulrats findet für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats möglich, wenn zugleich eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der externen Mitglieder gewählt wird. Satz 2 gilt entsprechend für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden deren/dessen Aufgaben von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- (4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrats. Sie/Er vertritt den Hochschulrat innerhalb der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulrats können für Sitzungen des Hochschulrats eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Festlegung durch den Hochschulrat erhalten. Diese schließt auch eine im zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Hochschulrats stehende vorbereitende oder nachbereitende Tätigkeit ein. Für gesonderte Sitzungen der Finanzdelegation sowie für Sitzungen der Findungskommission und im Rahmen der Vertretung des Hochschulrats auf Landesebene kann eine gesonderte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Hochschulratsbeschlusses gewährt werden. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die voraussichtlichen Sitzungstermine sollen jeweils mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten festgelegt werden.
- (2) Der Hochschulrat wird zu seinen Sitzungen von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Hochschulrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden. Vorschläge hierzu können von allen Mitgliedern des Hochschulrats, von allen Mitgliedern des Rektorats und von der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden. Die/Der Vorsitzende muss einen Punkt in den Tagesordnungsvorschlag aufnehmen, wenn mindestens drei Mitglieder des Hochschulrats das

beantragen, es sei denn, die/der Vorsitzende hält die Behandlung dieses Punktes für rechtswidrig.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Hochschulrat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Entscheidungen des Hochschulrats werden durch Beschlussvorlagen vorbereitet.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats, jedes Mitglied des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die/der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.
- (3) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Das gilt nicht für Wahlen. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.

- (7) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass der/die Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden festgelegten Frist widerspricht. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weitergegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformationen fest.

§ 7

Transparenz

Der Hochschulrat informiert in geeigneter Weise über seine Tätigkeit. Hierzu werden vor der Sitzung die Tagesordnung sowie nach der Sitzung die Beschlüsse, die nicht vertraulich sind, in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht.

§ 8

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse, die er aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt, widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 10

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Rektorats eine paritätisch besetzte Findungskommission ein. Das Nähere zur Findungskommission bestimmt die Grundordnung.

- (2) Der Hochschulrat bestimmt die Anzahl der nicht hauptberuflich tätigen sonstigen Prorektorinnen und Prorektoren spätestens nach der Wahl der Rektorin / des Rektors.

§ 11

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der in der Grundordnung geregelten Mehrheit abwählen. Ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats muss mit Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats gestellt werden.

§ 12

Grundsätze einer guten Hochschulführung, Interessenkonflikte

- (1) Der Hochschulrat beachtet die Grundsätze einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance).
- (2) Bestehten Interessenkonflikte, geht der Hochschulrat nach den Regelungen der Grundsätze einer guten Hochschulführung vor.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft.